

# **Satzung**

des Vereins

Freiwillige Feuerwehr Wustermark e.V.

## **§1**

### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Wustermark e.V.“ und hat seinen Sitz in der Gemeinde Wustermark. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

## **§2**

### **Zweck und Aufgaben**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Freiwilligen Feuerwehr, durch den Zusammenschluss von Förderern und Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Wustermark zu einer Interessengemeinschaft.

Der Verein verfolgt keinerlei wirtschaftliche, politische und konfessionelle Ziele.

Seine Aufgaben sind:

- a) Die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr von Wustermark zur Erfüllung von Aufgaben, deren Durchführung gesetzlich oder dienstlich nicht geregelt sind
- b) Der Aufbau und Unterhaltung der Zusammenarbeit mit anderen Feuerwehren
- c) Die Unterstützung der Jugendfeuerwehr
- d) Die Vertiefung der Verbundenheit zwischen Bürgern und ihrer Feuerwehr
- e) Der Verein ist selbstlos, verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke und ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung tätig
- f) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zweck verwendet werden  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins
- g) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§3**

### **Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann von jeder natürlichen oder juristischen Person mit schriftlicher Beitragserklärung beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

#### **§4**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft kann mit 3 monatiger Frist zum Ende des Jahres gekündigt werden. Sie bedarf der schriftlichen Form oder durch Ableben.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn:

- a) das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schwer geschädigt wurde
- b) im 2. Jahr in Folge der Beitrag nicht entrichtet wurde wie im §5 der Satzung festgelegt

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Geleistete Beitragszahlungen werden nicht erstattet.

#### **§5**

##### **Beiträge**

Zur Durchführung der Aufgaben werden Beiträge nach der Finanzordnung des Vereins erhoben.

Die Finanzordnung wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen.

Beiträge sind Bringschulden im Sinne des BGB und sind fristgerecht und ohne besondere Aufforderung zu entrichten.

#### **§6**

##### **Mittelverwendung**

Die Beiträge und eventuelle Spenden dienen dem Zweck bzw. den Aufgaben des Vereins laut §2 dieser Satzung.

#### **§7**

##### **Organe des Vereins**

- a) Die Mitgliederversammlung (§8)

- b) Der Vorstand (§9)

## §8

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes  
Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers  
Entlastung und Wahl des Vorstandes  
Wahl der Kassenprüfer  
Änderung der Satzung  
Auflösung des Vereins  
weitere Aufgaben aus dem Inhalt dieser Satzung
- b) Die Mitgliederversammlung findet min. 1mal jährlich als Jahreshauptversammlung statt.  
Sie wird mit einer Frist von 14 Tagen vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (auch digital möglich) einberufen.
- c) Die Mitgliederversammlung muss ferner einberufen werden wenn:  
min. 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen dies beantragen schriftlich oder Vereinsinteressen erforderlich machen
- d) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig  
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen  
Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen  
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung
- e) Eine Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen ist erforderlich bei:  
Änderungen der Satzung  
Auflösung des Vereins
- f) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandmitglied gegen zu zeichnen ist
- g) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. In Ausnahmefällen können Gäste ohne Stimmenrecht zugelassen werden. Hierzu ist die Zustimmung der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§9**

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorstitzenden
- c) 1 Kassierer
- d) 2 Beisitzer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Auf Antrag muss die Wahl in geheimer und/oder getrennter Weise erfolgen.

Mindestens ein aktives Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Wustermark muss dem Vorstand angehören.

## **§10**

### **Kassenprüfer**

Bei jeder Vorstandswahl, werden auch 3 Kassenprüfer gewählt.

Der Kassierer ist verpflichtet, ihnen die ordnungsgemäß geführten Unterlagen jederzeit zugänglich zu machen.

## **§11**

### **Jahreshauptversammlung**

Jeweils nach Jahresabschluss, spätestens jedoch im April eines jeden Jahres findet eine Versammlung statt.

In der der Vorstand den Jahres und Kassenbericht bekannt gibt.

Die Mitglieder entlasten auf Vorschlag der Kassenprüfer dann den Vorstand.

Stehen Wahlen zum Vorstand an, ist von der Versammlung ein Wahlleiter zu wählen.

Falls erforderlich, beruft der Vorstand eine außerordentliche Versammlung ein.

## **§12**

### **Ausschuss**

Zur Entlastung des Vorstandes können Mitglieder zur Erledigung besonderer Aufgaben ernannt werden.  
Sie sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich, arbeiten aber weitestgehend selbständig.

### **§13**

#### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§14**

#### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung erfolgen.

Die Beschlussfassung erfordert eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§15**

#### **Vereinsvermögen**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fallen die Vermögenswerte an die Freiwillige Feuerwehr Wustermark. Die dann verpflichtet ist die Mittel nur für Zwecke gemäß §2 Buchstabe a und c zu verwenden.

### **§16**

#### **Datenschutz**

Der Verein nutzt erhobene Daten von Mitgliedern nur zur Erfüllung der Aufgaben der Vereinsarbeit.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden diese vernichtet.

Ein Widerspruch erhobener Daten ist jederzeit möglich.

